**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Schmalriede Zink GmbH & Co. KG, Ganderkesee

GAA v. 25.7.2022 ― OL 21-192-01 ―**

Die Firma Schmalriede Zink GmbH & Co. KG, 27777 Ganderkesee, Handelsstraße 3-5, hat mit Schreiben vom 22.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 10 und 16 Absatz 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Trommelanlage 2.02 und einer Gestellanlage XI mit einem Wirkbadvolumen der gesamten Badanlage von 367 m³ am Standort in 27777 Gandergekesee, Handelsstraße 3-5, Gemarkung Ganderkesee, Flur 42, Flurstück 280/37 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 und 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Das Vorhaben soll innerhalb des Bebauungsplans „Ganderkesee“ der Gemeinde Ganderkesee realisiert werden. Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb einer ausgewiesenen eingeschränkten Industriegebietsfläche und einer Gewerbefläche mit festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) 55 dB(A)/qm tags und 40 dB(A)/qm nachts, 55 dB(A)/qm tags und 47 dB(A)/qm nachts, 60 dB(A)/qm tags und 50 dB(A)/qm nachts, 60 dB(A)/qm tags und 57 dB(A)/qm nachts und 60 dB(A)/qm tags und 45 dB(A)/qm nachts.

Schallemissionen der Anlage entstehen durch die überwiegend innerhalb geschlossener Hallen betriebener Aggregate und durch den Lieferverkehr. Im Rahmen eines Schallgutachtens wurde nachgewiesen, dass die sich aus den Vorgaben des Bebauungsplanes ergebenden Immissionszielwerte an den relevanten Immissionsorten sicher eingehalten werden. Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind irrelevant im Sinne der TA Lärm.

Zur Erfassung der Luftschadstoffemissionen werden mit Ausnahme der Abgase der Fahrzeuge und Heizung alle relevanten Abluftströme erfasst und einem geeigneten Abluftwäscher zugeführt. Über die von den Bestandsanlagen vorhandenen Emissionsmessungen wurden die Massenströme der Bestandsanlage bestimmt. Die verfügbaren Bagatellmassenströme für Staub, Nickel und Fluorwasserstoff nach Tabelle 7 TA Luft 2021 werden unterschritten. Außerdem trägt die Anlage nicht relevant zu den Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft bei. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Schwefeloxiden oder Stickoxiden bestehen nicht.

Es sind keine Schutzgebiete gemäß Ziffer 2.3 Anlage 3 des UVPG innerhalb eines Kreises mit 950 m Abstand zum Mittelpunkt der Anlage vorhanden. Das an diesen Radius angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist ebenfalls nicht betroffen. Insgesamt wird im Antrag dargestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter kommen kann. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.